

# RS Vwgh 2001/5/17 98/16/0311

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BAO §21;

BewG 1955 §15 Abs1;

BewG 1955 §17 Abs2;

BewG 1955 §3;

ErbStG §19 Abs1;

ErbStG §19 Abs2;

## Rechtssatz

Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nach§ 21 BAO hat auch im Bereich des BewG Geltung (Hinweis E 23. November 1987, 87/15/0068). Dieser Grundsatz verbietet es aber, Bestandrechte, die dem Bestandnehmer zwar ähnliche, aber weniger Rechte als einem Wohnungseigentümer einräumen, höher zu bewerten als ein mit Wohnungseigentum verbundener Miteigentumsanteil am selben Objekt zu bewerten wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998160311.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)